Diss.
691
2.

Diss. 691 (2

<36605881880017

<36605881880017

thek

Rede

von der

Nothtaufe,

das ist:

Ob Mißgeburten zu taufen sind, oder nicht?

und von anderen Verhältnißen des Taufes bey unzeitigen, und widernatürlichen Geburten.

herausgegeben

von

Johann Paptist Obermayr,

bey Erlangung seiner medizinischen Doktoratswürde auf der hohen Schule zu Ingolstadt

im Monath August 1779.

München,
gedruckt bey Johann Paul Vötter, churfl. Hof-Akademie- und Landschaft-Buchdrucker.

Nro. 519.

Rede von der Nothtaufe, rc.

Imprimatur.

Registr. fol. 91.

Sign. München im churfl. Bücher-Censur-Collegio den 27. April 1779.

Franz Xav. Graf, Sekretär.

Bayerische Staatsbibliothek München

Sr. Excellenz

dem

Hochwohlgebohrnen Herrn

Franz Karl

Freyherr

von

Hompesch

zu Bollheim,

Herr zu Berg am Laim,

Sr. kurfl. Durchl. zu Pfalz Kämmerer, wirklichen geheimen Staas- und Konferentialminister, der kurpfälzl. Salinenkommißion Oberdirektor, kurfl. Jagdschife Pritendance Intendant, zugleich Gülchischer Oberstjägermeister, und General Busch Inspektor, Amtmann zu Durren, Pir, und Merken, und Ritter der Orden des heil. Huberts und vom pfälzl. Löwen.

Hochwohlgebohrner
Hochgebietender
Hochgnädiger Herr
Herr! ꝛc.

Dero hohe Gnad und Wohlgewogenheit, die **Euer Excellenz** jedermann in voller Maaße zufließen lassen, feyerten mich an, dieses kleine Werkchen **Euer Excellenz** in aller Unterthänigkeit zu wiedmen, und um **Dero** hohe Erlaubniß zu bitten, **Dero** hohen berühmten Namen dieser geringen Arbeit vorzusetzen, und derselben dadurch eine Zierde zu geben, zugleich aber und hauptsächlich

die besondere Verehrung, die ich vor **Euer Excellenz** habe, öffentlich an den Tag zu legen.

Wie glücklich aber und vergnügt schätze ich mich, daß ich mir schmeicheln därfe hierinnen **Dero** hochgnädigen Beyfall erhalten zu haben. Beweise meines Eifers, womit ich mich **Dero** hohe Gnad und Wohlgewogenheit zu erhalten bestreben, und Merkmaale mei-

ner

ner Dankbarkeit, die ich Zeit Lebens an den Tag legen werde, sollen der Welt öffentlich sagen, daß ich mit der gehorsamsten Verehrung und mit der äußersten Verbindlichkeit Zeit Lebens seye.

Euer Excellenz

Meines hochgnädigen Hochgebietenden Herrn

unterthänig gehorsamster Diener

Johann Baptist Obermayr.

Ne per dubitationem nostram pereant animæ, quæ forsan humanæ sunt.

Damit nicht durch unsern Zweifel Seelen zu Grund gehen, die vieleicht Menschenseelen seynd.

Sylv. in 3. p. 5. Tom. qu. 68. à 11.

Nunquid parvuli homines non sunt, ut non pertineant ad id, quod dictum est, vult omnes salvos fieri?

Seynd wohl die kleinen Kinder keine Menschen, daß sie nicht dahin gehören, was gesagt ist, er will alle selig haben? —

D. Augustin. Lib. 4. contra Julian.

Vorrede.

Wunderlich wird es vielleicht einigen meiner Leser vorkommen, daß ich, der ich mich der Arzneykunst gewidmet habe, von einer Materie, welche ein Gegenstand der heil. Gottesgelehrtheit ist, zu schreiben gedenke.

Allein ich untersuche nicht diese Materie nach theologischen Gründen und Lehrsätzen, sondern mein Absehen in Verfertigung dieses Werkchens ist, daß ich den Fehler, den man so vielfältig begehet, zu verbessern suche, indem man nämlich zweifelt, ob Mißgeburten zu taufen sind, oder nicht? Und ob man auch bey widernatürlichen, und andern Geburten, wo das Leben des Kindes in Gefahr stehet, die Taufe einem bey der Geburt sich zu erst zeigenden Theile des Kindes, ja sogar in Mutterleib selbst selbe verleyhen därfe, und ob man Frauen, die in ihrer Schwan-

ger=

gerschaft durch eine Krankheit hingerissen worden, auch in ersten Monaten öfnen därfe, oder nicht?

Wie viele Kinder also, welche entweder sehr förchterliche und scheußliche Abenteure, oder unzeitige Geburten waren, oder die bey einer widernatürlichen oder schweren Geburt ihr Leben verloren haben, oder deren Mutter durch eine Krankheit, oder was immer für einen Zufall in ihrer Schwangerschaft umgekommen, sie aber in dem todten Leib haben absterben müssen, wie viele sage ich, sind nicht ohne Taufe dahin gestorben. Ich will aber nicht sagen, daß dieses aus Nachläßigkeit, sondern vielmehr aus Unwissenheit mancher Pfarrherrn, Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, und andern bey der Geburt sich einfindlichen Personen geschehen sey.

Ein hoches Ministerium zu Paris sah diesen Fehler wohl ein, und um diesem abzuhelfen, wurde Herrn Raulinn einem Arzneygelehrten der Auftrag gemacht, den Hebammen hierinn einen Unterricht, welcher von dasiger Sarbonna gutgeheißen worden, zu geben. (*) Von eben dieser Materie schrieb auch der gottesgelehrte Franz Emanuel

(*) Instructions succintes sur les accouchemens faites par ordre du Ministere. A Paris 1770.

nuel Gangiamilla (*), welches Buch vom Pabst Benedikt dem vierzehenden, und andern Männern sowohl der Gottesgelehrtheit, als Arzneykunst und Weltweisheit gutgeheissen und aufgenommen worden; ich empfehle auch dieses Buch auf das nachdrücklichste besonders den Pfarrherrn und Aerzten.

Nach diesen zwey Büchern, und den Unterricht, den ich zwey Jahre hindurch von dem berühmten Hr. Joseph Anton Karl öffentlichen Lehrer der Hebammkunst auf der hohen Schule zu Ingolstadt anhörte, bearbeitete ich dieses Werkchen. Ein vollkommenes Buch aber von dieser Materie zu schreiben, vergönnte mir die Zeit nicht, sondern es scheint mir erklecklich zu seyn, wenn ich fast von jeder Gattung der Mißgeburten und unzeitigen und widernatürlichen Geburten Beyspiele hersetze, und Unterricht gebe, wie man sich bey diesem und bey jenem Fall mit der Taufe, und mit dessen Form zu verhalten habe.

Warum ich aber dieses Werkchen in deutscher Sprache entworfen, kann sich jeder meiner Leser leicht vorstellen; denn meine Absicht war nicht nur für Seelsorger, Aerzte und andere Gelehrte

---

(*) Gangiamillae Embryologia sacra, siue de officio Sacerdotum, medicorum etc. circa aeternam paruulorum in utero existentium salutem. 1764.

lehrte, sondern hauptsächlich für Hebammen, welche in diesem Stücke sehr wenig Unterweisung und Einsichten besitzen, dieses Werkchen in das Licht treten zu lassen, und ich schmeichle mir, daß nicht nur manchem Kinde, sondern sehr vielen in dergleichen Fällen, wenn ihnen das zeitliche Leben nicht erhalten werden kann, doch das ewige durch diesen Unterricht gegeben werde.

Ein=

Einleitung.

§. I.

Die Religion, und die Gesetze des Staates legen den Hebammen die Pflicht auf, im Falle der Geburt für das Heil der Mutter, und des Kindes zu wachen, wenn sie sehen, daß selbe Gefahr laufen ihr Leben zu verlieren. Sie sollen die Mutter bereden ihr Gewissen in Sicherheit zu setzen, und ihre Nächsten durch das Begehren der hl. Sakramenten zu erbauen; die Menschenliebe wird ihnen allezeit Mittel an die Hand geben sie zuzubereiten, ohne sie zu erschröcken diesen Schritt der Tugend zu wagen.

§. II.

§. II.

Gleichwie alle Menschen durch das Sakrament des Taufes, welches die katholische Kirche austheilet, neugebohren werden um das ewige Leben zu geniessen, so ist es auch eine Liebespflicht die Kinder in den Stand zu setzen, daß sie, da man sie taufet, dahin gelangen. Dieß ist eine Schuldigkeit der Hebammen, wenn sie sehen, daß die Kinder sich in Lebensgefahr befinden. Es ist auch den Hebammen erlaubt die Kinder selbst ohne alle Zeremonie zu taufen, wenn es dringende Umstände erfodern.

§. III.

Der Hebamme ist erlaubt zu taufen, wenn das Kind noch völlig in der Gebährmutter ist, oder wenn selbes schon mit einem Theile zur Welt gekommen der andere aber sich noch in der Mutter befindet. Von diesen beyden Fällen wird schon noch das mehrere angezeigt werden, ist aber das Kind völlig aus dem Schooße der Mutter getretten, so muß solches ein Priester taufen, in Abwesenheit dessen aber ein Klerikus, und wenn dieser nicht zugegen ist, ein Weltmensch, und gehet auch dieser ab, ein Weib; eine Hebamme aber darf in diesem Falle erst alsdann taufen, wenn keine von diesen Personen zu-

gegen ist. Auch der Vater, oder die Mutter des Kindes ist befugt selbes zu taufen, wenn weder eine von diesen Personen, noch eine Hebamme zugegen ist, und eine dringende Lebensgefahr bey dem Kinde sich äußert.

§. IV.

Man bedienet sich bey der Taufe eines natürlichen Wassers, es mag selbes Brunnen-Regen-Schnee-Fluß-oder auch Meerwasser seyn, und wenn die Hebamme taufet, so ist es nicht nöthig, daß das Wasser geweyhet, oder mit Salz vermischet, sondern sie sorge nur, daß das Wasser recht reinlich sey. Alle Gattungen aber von zusammgesetzten, und destillirten Wässern, als wie Rosenwasser, Lavendel, und dergleichen därf sie keineswegs anwenden, außer sie könnte im Falle der Noth gar kein natürliches Wasser haben, dann kann sie sich eines zusammgesetzten, oder destillirten Wassers bedienen, sie habe aber wohl Obacht, daß sie alsdann das Kind mit folgender Form taufe: **Kind, wenn ich dich mit diesem Wasser taufen kann, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes.** Sobald sie aber ein natürliches Wasser erhält, so muß sie alsogleich die Taufe

mit

mit dieser Form widerholen: **Kind, wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters 2c.** (a) Die Hebamme habe auch wohl Obacht, daß das Wasser, wenn es Winter, oder sonst eine kalte Zeit ist, laulicht sey, besonders wenn sie die Taufe in Mutlerleib vornehmen muß. Sie soll auch das Kind, wenn es eine sehr große Hitze ist, nicht mit kaltem, sondern mit überschlagenem Wasser taufen; denn sie könnte dadurch dem Kinde einen großen Schaden zufügen, weil seine Kopfdecken überaus fein, zart, und empfindlich sind.

§. V.

Die Hebamme hat auch eine Form bey der Taufe, wie sie nämlich das Kind taufen muß, genauest zu beobachten. In der nämlichen Zeit, da sie das Wasser über den Kopf des Kindes, oder einen andern, oder zu diesen gehörenden Theile abgießt, muß sie mit Andacht und Ehrfurcht für das Sakrament folgende Worte deutlich, und wohl verständlich aussprechen: **Kind, ich taufe dich im Namen Gott des Vaters, und des Sohns, und des heil. Geistes.** Sie darf nichts von diesen Worten abändern, oder hinzusetzen, oder etwas

(a) Gangiamill. Embryot. facr. lib. 4 cap. 17 pag. 453.

was hinwegnehmen, und wenn sie z. B. diese Worte allein aussprechen würde: **im Namen Gott des Vaters** rc. ohne zu sagen, **ich taufe dich**, oder wenn sie sagen würde, **ich taufe dich im Namen unsers Seligmachers Jesu Christi**, oder im **Namen der heiligsten Dreyfaltigkeit**, oder im **Namen Gott des Vaters, und des Sohns**, ohne hinzuzusetzen **des hl. Geistes**, so würde die Taufe null, und nichtig seyn. Eine dergleichen falsche Taufformul findet man in der Abhandlung über die Geburten des Mons. Deleurye (a) welche also heißt: Kind, ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohns, und des heil. Geistes in alle Ewigkeit amen. Diese Formul ist zweyfach falsch, erstens setzet Mons. Deleurye das Wort **Gottes** nicht hinzu, und zweytens setzt er, **in alle Ewigkeit amen**, bey, welches alles der ächten Formul, welcher sich die katholische Kirche bey der Taufe bedienet, und selbe allgemein vorschreibet, zuwiderläuft.

Die Hebamme muß das Wasser über den blossen Kopf des Kindes in Form eines Kreuzes, wenn es füglich geschehen kann, ausgiessen, doch dieses ist eben keine Nothwendigkeit; das ist aber jederzeit nothwendig, daß sie, da sie das Wasser aus-

(a) 2 Theil. 1 Buch. VI. Absch. S. 203.

gießt, auch zugleich die Formul ausspricht, wenn aber sie das Wasser ausgiessen würde, und eine andere Person die Formul ausspräche, so würde die Taufe nicht geltend seyn.

Erster Theil.

Von der Taufe der Mißgeburten.

§. VI.

Da ich nun in Kürze von den Pflichten der Hebammen in Betreff der Religion, und von allen denjenigen, was sie bey der Taufe zu beobachten haben, Meldung gethan, so fragt es sich nun, ob Mißgeburten, Kinder ohne Hirn zu taufen sind, oder nicht? ich antworte, ja, man darf, und soll sie taufen, auch den Hebammen ist es erlaubt bey dringender Lebensgefahr selben die Taufe mitzutheilen; denn insgemein pflegen die Mißgeburten kein recht thierisches Leben zu haben, welches in einen vollkommen, und freyen Umlauf des Geblüts durch die Lunge mit Beyseyn des Athemholens bestehet, sondern vielmehr ein pflanzenmäßiges, in welchem kein vollkommner Umlauf des Geblüts, keine Bewegung der Glieder, und kein Athemholen sich einfindet, und daher sterben sie gleich wieder; man

kann

kann also oft nicht warten, bis man den Pfarrherrn ruft, und dieser erst einem hochlöbl. Ordinariat Bericht davon giebt. Es taufe also die Hebamme die Mißgeburt, wenn sie siehet, daß selbe in größter Lebensgefahr ist, doch aber Bedingnißweise in dieser Form: **Wenn du ein Mensch bist, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.**

§. VII.

Ein ohne Hirn zur Welt gebohrnes Kind hat uns Herr Professor Karl, da er aber mit ungemeinem Eifer über die Taufe in diesen Fällen Unterricht ertheilte, gezeiget, und mir hierdurch zu dieser nützlichen Abhandlung den Anlaß gegeben, auch erlaubt dieses Kindes Abzeichnung in Kupfer hier bekannt zu machen.

Dieses Kind war ein ausgerechnetes Kind, es war nämlich neun Monate alt, ihr Kopf aber wurde von keinem Halse unterstützet, sondern er lag völlig auf den Schultern, die untere Kinnlade stämte sich gänzlich auf die Brust auf, und die Ohren, davon das rechte kleiner, als das linke war, lehnten sich eben auch auf die Schultern. Es hatte nur einen halben Theil von dem Stirnbein, wel-

cher mit Haut überzogen, und mit wenig Haaren bed.cket war. Ihre Schlafbein waren ganz, und auch zum Theil mit Haut überzogen, hinter selbem nahm ich lange etwas braunlichte Haare gewahr. Was die übrigen Knochen des Kopfes anbetraf, so mangelten selbe, wie auch das Gehirn und Gehirnlein. Es hatte auch keine Halswürblbeiner, und von den Schlafbeinen an war es offen, und bis an das sechste Rückenwürblein nicht mit Haut bedeckt. Ich bemerkte eine länglichte einen halben kleinen Finger tiefe Furche, die sich von dem sechsten Rückenwürblein bis an das zweyte Lendenwürblein erstreckte. Was das Gesicht anbetraf, war selbes natürlich, die Nase war zwar etwas zusammgedrückt, der Mund, und die Augen aber gehörig beschaffen, das Kind eröfnete auch selbe, sobald es zur Welt gekommen. An dem Oberleibe und Unterleibe war der mindeste Fehler nicht zu entdecken, die Nablschnur hatte die Eigenschaft, die sie jederzeit haben sollte. Die Geburtsglieder schienen männlich zu seyn, ich fand aber in dem Hodensack, welcher sehr klein war, keine Hoden, den Hintern fand ich auch völlig zusammgewachsen. An den obern, äußern Gliedmaßen dieses Kindes bemerkte ich, daß der linke Arm um viel länger sey, als der recht, die Armspindl davon war eingebogen, und der Vorderarm etwas kürzer, als in der rechten. An beeden

den Händen hatte es nur die vier Finger, und keinen Daum, die Finger aber waren vollkommen, und ihre Spitze mit Nägeln bedeckt. Die Füße hielten sich verhältnißmäßig gegen den Körper. Es hatte die fünf Zehen, deren Spitze eben auch mit Nägeln besetzt waren. Uebrigens sahe das Kind aus, wie ein zeitiges Kind aussehen soll; denn ihre fleischigte Theile waren kernhaft, die Haut nicht roth, noch mit einer zarten Wolle überzogen, das Gesicht war nicht voll Runzeln, oder altväterisch, sondern stark und vollkommen, und in seinem Gewichte hielt das Kind fünf Pfund, und vierthalbe Loth; denn das ächte Gewicht, welches einem zeitigen Kinde eigen ist, konnte es nicht halten, weil sowohl das Gehirn, und die übrigen Knochen des Kopfes, als auch die Halswürblbeiner mangelten. Ist wohl dieses Kind zu taufen gewesen; indem es kein Gehirn hatte, in welchem die meisten der Gelehrten den Sitz der Seele setzten? ja, man hat ihr die Taufe verleyhen können, wie es auch Bedingnißweise von der Hebamme geschehen ist.

§. VIII.

Was aber die Meynung der Gelehrten von dem Sitze der Seele in dem Gehirne anbetrifft, ist selbe sehr zweifelhaft; denn man hat Beyspiele,

daß Kinder ohne Gehirne zur Welt gekommen, wie das erst erwähnte. Blegny (a) erzählet in seinen Tagbüchern von einem Mägdchen, welches ohne Hirn gebohren wurde, und fünf Tage lang lebte, man fand in der Höhle seiner Hirnschalle nichts, als helles Wasser, womit die Häute angefüllet waren, ohne daß man weder Hirn, noch ein anders dichtes Wesen daselbst angetroffen hätte allein dieses scheint nicht unmöglich zu seyn; de. das Ge„ hirn und Gehirnlein, wie Harveyus (b) sagt, „ sind anfänglich zweyen mit Wasser angefüllten „ Blasen ähnlich, allein dieses sehr helle Wasser „ wird nachgehends dick, oder gerinnet zusamm, „ und wird nur von einer sehr dünnen Haut be„ decket.“ Ohne Zweifel ist also das Hirn dieses Mägdchens wegen einigen Verstopfungen in seinem ersten Zustand verblieben, und hat folglich wie Wasser geschienen. Die Seele also dieses Mägdchens, in welchem Theile hat sie wohl ihren Sitz gehabt, da es kein Gehirn hatte? Vieleicht in diesem Wasser? oder in dem Herzen? oder in einem andern festen, oder flüßigen Theile des Körpers? Man liest auch (c) daß Kinder zur Welt gekommen,

(a) April. 1680 observ. 3.

(b) Exercit. 69.

(c) In Journal de Medecin du Mois de Novembre 1776 p. 457.

men, welche weder Gehirn und Gehirnlein, noch das Rückenmark gehabt, und doch keine Verletzung in ihren Funktionen erlitten haben. Gewiß ist es, daß ein gewisser Sitzpunkt der Seele in dem Körper nicht kann bewiesen werden; denn sie ist kein materiales Wesen, sondern ein Geist.

§. IX.

Wenn nun ein Kind ohne Hirn zur Welt gebohren wird, so taufe man selbes mit dieser Bedingniß: **Kind, wenn du fähig bist getauft zu werden, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.** man untersuche hier nicht den Sitz der Seele, damit nicht etwa durch das Verzögern das Kind ohne Tauf wieder aus der Welt gehet; man überlasse gelehrten Männern diese Sache auszumachen, und man beobachte nur seine Pflicht, welche einem auferlegt ein solches Kind zu taufen, ohne der Taufe selbes nicht sterben zu lassen.

§. X.

Es ereignet sich auch zuweilen, daß zwey Kinder miteinander ein Abenteuer vorstellen, alsdann sind zween Köpfe und zwo Brüste zu entscheiden, und man muß eines nach dem andern mit dieser Formul taufen: **Wenn du ein Mensch bist,**

so

so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters &c. siehet man aber, daß beede Kinder sich in Todesgefahr befinden, so tauft man alle zwey miteinander, da man das Wasser also über sie ausschüttet, daß es auf beyde fällt, mit dieser Form: **Wenn ihr Menschen seyd, so taufe ich euch im Namen Gott des Vaters &c.**

§. XI.

Es kommen auch Kinder zur Welt, die einen Körper, und zween Köpfe haben, dann muß man einen Kopf mit dieser Form taufen: **Kind, ich taufe dich im Namen Gott des Vaters &c.** den andern Kopf aber muß man Bedingnißweise mit dieser Form taufen: **Wenn du ein anderer Mensch bist, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters &c.**

§. XII.

So verhält es sich auch, wenn ein Kind zur Welt gebohren wird, dessen Kopf einem Thierkopfe gleichet, der übrige Körper aber und Glieder ein menschliches Aussehen haben. Man taufet selbe eben unter der Bedingniß: **Wenn du Mensch bist, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters &c.**

§. XIII.

§. XIII.

Es kömmt auch zuweilen ein Kind zur Welt, dessen Kopf zwar ein Menschenkopf ist, der übrige Körper aber und Glieder einem Thiere ähnlich sind, so ist dieses Abenteuer auch unter der Bedingniß zu taufen: **Wenn du ein Mensch bist, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters rc.**

§. XIV.

Sollte es sich auch ereignen, daß ein Kind an dem Kopfe, und an der Brust einem Thiere gleiche, die übrigen Theile aber menschlich aussehen, so tauft man es eben unter der Bedingniß: **Wenn du ein Mensch bist, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters rc.** obwohl der Gottesgelehrte ehrwürdige Eucharmes (a) sagt, daß ein solches Kind ganz und gar nicht zu taufen sey. Mein! wer weis es wohl, ob nicht der Schöpfer diesem Körper eine menschliche Seele eingeblasen.

§. XV.

Es werden auch zuweilen Kinder gebohren, deren Körper zwar menschlich, oder mit keinem Kopfe

pfe

(a) Tom. VI. C. V. qu. 2 p. 286.

pfe versehen ist, welches mir eben so viel, als ein Kopf ohne Hirn ist. Eben auch solchen Kindern ist die Taufe keineswegs zu versagen, sondern man taufe sie unter der Bedingniß: **Wenn du ein Mensch bist, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.**

§. XVI.

Man hat auch Beyspiele, daß die Bosheit und das Laster die Menschen so weit getrieben, daß sie sich nicht gescheuhet haben mit dem unvernünftigen Viehe ihre fleischliche Wollust zu treiben. Nun ist auch die Frage, ob solche Kinder, die daher entspringen, und Mensch und Vieh zugleich sind, zu taufen sind, oder nicht? Es mag die Mutter, oder der Vater ein Mensch gewesen seyn, und hat das Kind einen Menschenkopf, und ist auch in dem Körper einem Menschen etwas ähnlich, so ist ein solches Kind, wie Gangiamilla spricht (a) zu taufen, aber mit der Bedingniß: **Wenn du ein Mensch bist, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.**

Vielleicht scheinet einem dieser Zufall sehr wunderlich, daß er an seiner Wesenheit zweifelt, allein

Män=

(a) Embryol. facr. lib. 3 c. 9 p. 317.

Männer von großem Ruhme und Ansehen, als wie ein Volateranus, Kardanus, Paraeus, Lizetus, Gangiamilla, u. s. m. haben uns durch ihre Schriften, in welchen sie dergleichen Fälle aufgegezeichneter hinterlassen, davon überzeuget, die Gottesgelehrte selbst machen in ihren Büchern, besonders, da sie vom Sakrament der Taufe Unterricht ertheilen, von solchen Fällen eine Meldung. Auf welche Art und Weise es aber geschehen kann, glaube ich vielmehr es als eine Strafe des ewigen Schöpfers ansehen zu därfen, der ein so gräuliches, und der menschlichen Natur völlig zuwider laufendes Laster nicht so gleichgiltig ansehen kann, ohne daß er selbes nicht alsogleich auf der Stelle bestrafe.

§. XVII.

Es geschiehet auch zuweilen, daß einige ausgeben, sie wären von dem Teufel beschlafen worden. Allein, dieses ist nach der gesunden Vernunft jederzeit falsch, man beraube also das Kind, wenn es von einer solchen Person gebohren wird, und schon einer Mißgeburt gleichet, keineswegs der Taufe, sondern man taufe es unter der Bedingniß: **Wenn du ein Mensch bist, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters** 2c.

§. XVIII.

§. XVIII.

Welch eine große Menge zerschiedener Mißgeburten giebt es also nicht; denn einige sind halb Mensch, und halb Vieh, einige sind zwar einem Menschen ähnlich, haben aber entweder einige Glieder zu viel, oder zu wenig, oder übel und fürchterlich gebildet, so werden z. B. geschwänzte, langohrichte Kinder, Kinder, die keinen Kopf, kein Hirn, keinen Mund, keine Zunge, keine Arme, keine Füße, keinen Hintern, keine Geburtstheile, u. s. w. haben, zur Welt gebohren. Bisweilen geschieht es auch, daß nur ein fleischigtes, ungestaltetes Gewächs zur Welt gebracht wird; man schneide also ein solches Gewächs auf, und man sehe, ob nicht vielleicht in selbem die Frucht verborgen liege, welches gar oft schon geschehen ist.

§. XIX.

In allen diesen Fällen nun sind die Hebammen, wie schon gesagt worden, verbunden, solchen Kindern die Taufe nicht zu versagen, sie dürfen, und müssen hier taufen, es muß aber eine Lebensgefahr daseyn, und sie müssen Bewegungen, wenn selbe nur sehr geringe sind, an dem Kinde verspüren, sie müssen aber jederzeit mit der Bedingnißform taufen. Wenn sie aber sehen, daß keine Lebens-

bens-

bensgefahr einem solchen Kinde drohet, so müssen sie dem Pfarrherrn davon Nachricht geben, und auch dieser ist verbunden solchen Kindern die Taufe zu verleyhen, eben auch aber Bedingnißweise, und er stehe nicht lange im Zweifel, ob er ein solches Kind taufen soll, oder nicht? damit nicht durch sein Verzögern jenes wahr wird, was Sylvius spricht, da er sagt: damit nicht durch unsern Zweifel Seelen zu Grunde gehen, die vielleicht Menschenseelen sind.

§. XX.

Es sind auch die Mißgeburten, sie mögen aussehen, wie sie wollen, keineswegs um das Leben zu bringen, sondern man muß dem Pfarrherrn und andern obrigkeitlichen Personen davon Nachricht geben; man darf auch nicht glauben, daß man sie alsdann tödten darf, wenn sie die Taufe empfangen haben, sondern man muß sie bey Leben lassen, bis sie selbst von freyen Stücken absterben, welches allzeit ohnehin bey den Mißgeburten bäldest geschiehet.

§. XXI.

Was aber die natürlichen, und ursprünglichen Ursachen der Mißgeburten, oder auch übler Gestalten, mit welchen einige Kinder gebohren werden,

den, und jederzeit entsetzlich, und bey zärtlichen Aeltern großes Erstaunen, und viele Unruhen dadurch erwecken, anbetrifft, giebt es sehr verschiedene Meynungen. Bey den Alten waren die Ursachen davon 1tens ein Ueberfluß, oder Mangel des Saamens. 2 Eine üble Beschaffenheit des Saamens. 3 Eine Vermischung von mancherley Saamen. 4 Ein Fehler, oder üble Gestalt des Vaters. 5 Eine üble Lage der Gebährmutter. 6 Ein widernatürlicher Beyschlaf. 7 Gewaltsame Zufälle. 8 Endlich die göttliche Vorsehung und die göttliche Rache.

§. XXII.

Die Neuern schreiben die Mißgeburten, und üble Gestalten der Kinder der Einbildung der schwangern Frauen zu, welche eine Art der Gedanken ist, die sich die Mutter von gewissen äußerlichen Gegenständen macht. Z. B. 1tens Ein heftiges Verlangen der Mutter nach einer Sache, die sie bekommen kann, oder nicht. 2 Ein großer Schrecken. 3 Der Anblick eines häßlichen und fürchterlichen Gegenstandes. 4 Das Vergnügen im Bildniße, oder alles, was die Einbildungskraft belustiget, lange Zeit zu sehen, und zu betrachten. 5 Forcht, Bestürzung, große Sorgen. 6 Ein außerordentlicher Zorn, Verdruß, oder Freude. u. s. w.

§. XXIII.

§. XXIII.

Und alles dieses sollte in dem Körper des Kindes einen gleichförmigen Eindruck machen? — Ich zweifle sehr; denn wenn die Einbildungskraft der schwangern Frauen an den übeln Gestalten ihrer Kinder sollte Schuld seyn, warum werden denn so wenig Mißgeburten, und übel gestaltete Kinder, oder so wenige mit Muttermaalen und Flecken als eine Würkung der Einbildungskraft ihrer Mutter zur Welt gebohren? Nehmen wir z. B. hundert tausend schwangere Frauen, davon sind zum wenigsten fünf und zwanzig tausend der Verwirrung der Einbildung ausgesetzt, nun unter fünf hundert Kindern befindet sich eines übel gestaltet, oder mit einer Muttermaale, so werden sich unter diesen fünf und zwanzig tausend nicht mehr, wie Doktor Blondel ausgerechnet hat, als drey hundert ungestaltete, oder mit Maalen bezeichnete Kinder befinden, es streiten also vier und zwanzig tausend, sieben hundert wider die Einbildung, und nicht mehr als drey hundert für die selbe.

§. XXIV.

Die Einbildung ist keineswegs bös, als man sich vorstellet, denn wenn dieses wäre, so würde das menschliche Geschlecht nach und nach zur Miß-

geburt werden. Man weis auch durch Geständniß einiger schwangern Frauen selbst, daß sie während ihrer Schwangerschaft durch seltsame Gelüste, oder durch Schrecken, oder durch fürchterliche und scheußliche Gegenstände beunruhiget worden, deren Unglücksfälle aber nicht den mindesten Einfluß in ihre Kinder gehabt, noch viel weniger sind sie augenscheinlich von solcher übeln Folge gewesen, daß sie einigen Eindruck in derselben Körper verursachet haben.

Eine lange Erfahrung lehret auch, daß Kinder mit Maalen und übeln Gestalten gebohren worden, obschon ihre Mütter niemal den geringsten Lust, noch Schrecken, oder Zufälle solcher Art gehabt, denen man ihre Maalen und üble Gestalten zuschreiben könnte.

§. XXV.

Was also die Meynung von der Einbildungskraft der schwangern Frauen, und derselben Wirkungen auf ihre Leibesfrucht anbetrift, kann ich fast nicht dieser beystimmen, sondern jener Meynung, welche Doktor Blondel davon giebt, scheinet mir weit geschickter zu seyn, obschon sich selber Doktor Mauklerk heftig widersetzet. Blondel sucht also die

wah=

wahre, natürliche und ursprüngliche Ursachen der Maalen und übeln Gestalten der Kinder 1tens in der Veränderung der Theilchen, und derselben Verknüpfung. 2 In den Krankheiten der Kinder in der Gebährmutter. 3 In dem unterbrochenen Wachsthum einiger Theile der Frucht. 4 In einigem Zwange oder Gewaltthätigkeit, die derselben Körper angethan worden. 5 In den unglücklichen und verdrüßlichen Krankheiten, die man von Aeltern ererbet, und in der Veränderung des Aufenthaltes der Eyer

§. XXVI.

An einigen dieser Ursachen §. 25 wie Nro. 3 und 4 können Schuld daran seyn Forcht, Bestürzung, große Sorgen, außerordentlicher Zorn, Verdruß, hartes Betragen eines übeln Ehemannes u. s. w.

Die Meynung aber des Doktor Blondels zu erklären, würde hier zu weitläufig seyn, und ich würde dadurch über die Schranken, die ich mir in diesem Werkchen gesetzt, hinaus gehen; denn meine Absicht war hier von dem Verhältniße der Taufe bey Mißgeburten zu schreiben, und nicht die Ursache derselben zu untersuchen, und mich darinn weit-

läufig zu machen. Wenn aber einige meiner Leser Begierde tragen, die Beweise der Meynung des Doktor Blondels zu vernehmen, diese lesen das Buch (a) welches im Jahre 1756 an das Licht getreten.

§. XXVII.

Ich begnüge mich nun mit diesem, daß ich die Meynung des Doktor Blondels über diese Sache in Kürze angezogen habe, welche jedem, der Vernunft und Entscheidungskraft in dieser Sache besitzt, weit geschickter scheinen wird, als jene von der Einbildungskraft der schwangern Frauen, welche keinen Grund hat, und nur auf die Wirkung eines blinden Zufalls gebaut ist. Ich will aber auch nicht behaupten, daß Blondel allein das Glück gehabt, die wahren und ächten Ursachen davon zu entdecken, vielleicht hat er sich eben auch in seiner Meynung sehr stark betrogen, doch unter den Meynungen und Urtheilen sowohl der Alten als neuen Gelehrten über diese Sache kömmt Blondels seine der Wahrheit noch am nächsten. Wer aber eine andere haben will, der wird genug finden; denn hier heißt es in der That: so viel Köpfe, so viel Sinne, doch

(a) Drey merkwürdige phisikalische Abhandlungen von der Einbildungskraft der schwangern Frauen, und dessen Wirkung auf ihre Leibesfrucht rc.

doch aber vergesse man nicht die Allmacht, und unergründliche Absichten des ewigen Schöpfers dabey anzubeten.

Zweyter Theil.

Von der Taufe der unzeitigen Geburten.

§ XXVIII.

Nicht selten trägt es sich zu, daß die Frucht die ersten drey Monate wider den Willen der schwangern Frauen abgehet. Die Ursache aber davon zu untersuchen gehört nicht hieher, sondern es ist nur die Frage, ob man auch solche abgegangene unzeitige Kinder taufen darf oder nicht?

§. XXIX.

Aristoteles, und mit ihm noch viele andere waren der Meynung, daß die Männchen nach dem vierzigsten, die Weibchen aber nach dem achtzigsten Tage von der Empfängniß an beseelet werden, einige glaubten auch, daß die Seele alsdann erst in den Leib der Frucht komme, wenn die Haupttheile des Körpers gebildet sind, und wenn der Umlauf des Geblütes in selbem anfängt; einige hielten da-

vor, die Seele komme erst bey der Geburt in den Leib, und so entstanden von der Beseelung dem Tausend nach zerschiedene Meynungen.

Allein Paul Zachias ein römischer Rechts- und Arzneygelehrter (a) verfertigte ein Buch, welches er Alexander dem siebenden widmete, das aber erst nach seinem Tode im Jahre 1661 an das Licht trat. In diesem suchte dieser sehr gelehrte Mann nach philosophischen Vernunftschlüßen zu beweisen, daß der Schöpfer unmittelbar gleich nach der Empfängniß die Seele erschafe. Dieser Meynung, welche auf nicht schwache Grundsätze gebauet zu seyn schien, fielen sehr viele der neuern Weltweisen und Arzneygelehrten bey, unter welchen Vaterus (b) auch spricht: daß die menschliche Frucht gleich vom Anfange der Empfängniß ihre Seele erhält; eben so spricht auch Michael Albert (c) ein Arzneygelehrter, und mit ihm noch viele andere. Auch die neuern der Gottesgelehrten selbst stimmen dieser Meynung bey. Allein einen sehr gewißen Zeitpunkt der Beseelung zu bestimmen ist unmöglich; denn sie ist ein Geheimniß des Ewigen.

§. XXX.

(a) Quaest. Medicolegat. Tom. I. lib. 2. qu. 9. n. 2.

(b) Vater. disp. th. p. 9. et disput. de Infanticid.

(c) Albert. in physiol. cap. de generat. et in Jurisprud. Med. c. 7. de animatio. foetus.

§. XXX.

Weil nun Männer der Gottesgelehrtheit, der Arzneykunst und der Weltweisheit davorhalten, und soviel ihnen möglich war, bewiesen, daß die Seele gleich nach der Empfängniß in die Frucht komme, welche zwar schon in dem Eyerstock der Mutter liegt, und nur durch den männlichen Saamen belebet, und verschiedentlich gebildet wird, der sie schon daselbst gezeuget, und gegenwärtig findet (a) so ist man schuldig eine solche Frucht, welche die ersten drey Monate in der Schwangerschaft von der Frau abgehet, zu taufen, sie mag so klein seyn, als sie will, wenn sie auch nicht größer ist, als eine Bohne, ja sogar als ein Gerstenkern, und obschon sie sich zuweilen nicht beweget, und dadurch kein Zeichen von Leben giebt, wenn sie nur nicht verfault, oder augenscheinlich todt ist. Man tauft sie aber Bedingnißweise, und mit dieser Form: **Wenn du fähig bist getauft zu werden, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters 2c.**

§. XXXI.

Bisweilen ereignet es sich auch, daß die ersten drey Monate in der Schwangerschaft von der Frau etwas in der Gestalt einer Kugel abgehet;

 diese

(a) Haller in phys. cap. de concept. §. 883.

diese muß man nun öfnen, und sehen, ob nicht in selber sich die Frucht befinde, trift man nun selbe an, so tauft man sie mit dieser Form: **Wenn du fähig bist getauft zu werden, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.** Klüger handelt man aber, wenn man die Kugel, bevor man sie öfnet, taufet, denn die Oefnung kostet zu viel Zeit, und unterdessen könnte die Frucht sterben, man taufet aber die Kugel mit dieser Form: **Wenn du fähig bist, getauft zu werden, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.** Alsdann öfnet man selbe, und wenn man die Frucht darinn findet, so tauft man es eben mit dieser Form: **Wenn du nicht getauft bist, und bist fähig es zu werden, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.** Die Kugel bestehet aus nichts anders, als aus der Nachgeburt, man darf aber auch eben diese taufen, doch Bedingnißweise, davon noch mehrere Fälle werden angezeigt werden.

§. XXXII.

Wie viele Kinder aber werden nicht mit Wissen und Willen der Mutter abgetrieben, besonders Mägdchen, da sie fühlen, daß ihre heimliche Liebe sie zu einer Mutter gemacht habe, tragen gar

kein

kein Bedenken Mittel aufzusuchen, durch welche sie das Pfand ihrer Liebe wieder von sich bringen möchten. Man hat auch Beyspiele genug, daß sie sich nicht gescheuet haben ihre Frucht, wenn sie selbe durch Mittel abgetrieben, in heimliche Gemäche, oder Flüße zu werfen, weil sie glaubten, dieses habe nichts zu bedeuten, ihre Frucht sey noch nicht vollkommen gebildet, und deßwegen noch nicht beseelet, und sie wünschen sich Glück, daß sie sich von der anwachsenden Bürde ihrer Liebe befreyet haben. Welch eine große Pflicht haben nicht in diesem Stücke die Pfarrherrn und andere Seelsorger, sie sollen öffentlich auf ihren Kanzeln lehren, und beweisen, welch eine gräuliche That es sey, die Frucht von dem Leibe der Mutter abzutreiben; nicht nur allein das Kind gehet zu Grunde, sondern auch das Leben der Mutter stehet in Gefahr, und sie sollen keineswegs vergessen Meldung zu thun, daß die Frucht gleich nach der Empfängniß, wie die Meynung der meisten Gelehrten ist, beseelet werde, wenn also die Frucht mit Wissen und Willen der Mutter abgetrieben wird, welche eine entsetzliche That es ist; indem dadurch das Kind nicht nur um das zeitliche, sondern auch ewige Leben gebracht werde. Junker (a) saget, daß jene Weibspersonen, welche

(a) In Dissert. de Canone: quod non sit homicida, quae abortum procurat, antequam anima corpori sit infusa.

che beflißentlich das Kind von sich abgetrieben, eines wahren Kindermords schuldig sey, obschon die Frucht weder lebend war, noch ein solches Leben hatte, welches auf mehrere Jahre sich hätte erstrecken können. Auch Pabst Sixtus der fünfte (a) bestättigte, daß alle diejenige, welche beflißentlich die Frucht abtreiben, für wahre Todtschläger zu halten sind, es mag die Frucht beseelet, oder nicht beseelet seyn, sie mag auch schon gebildet, oder nicht gebildet seyn. Es wenden auch die Magistratspersonen ihre Aufmerksamkeit dahin, daß sie jederzeit diese so gräuliche That zu vermeiden suchen, sie sollen jene, die sich kein Gewissen machen Mittel dazu herzugeben, ihrer ganzen obrigkeitlichen Schärfe zu unterwerfen. Auch Aerzte und alle Bundsgenossene der Arzneykunst haben sich in diesem Falle wohl in Obacht zu nehmen, daß sie nicht von solchen Weibspersonen, welche gesinnet sind um die Frucht von sich abzutreiben, dem Arzte verschiedene Krankheiten vorzuwenden, welche entweder häufiges Aderlassen, purgirende, brechenmachende, oder die Monatsblume treibende Mittel erfodern, betrogen werden, und daß sie also dergleichen Mittel ohne einem vorhergegangenen genauen spitzfindigen Examen welches ihnen die quälende Krankheit solcher Personen

(a) In Bullar. Magn. Tom. II. pag. 648.

sonen schon aufdecken wird, gar nicht anwenden solle; denn sonst könnten sie wider ihr Wissen die Frucht von einer solchen Person abtreiben, und also derselben lasterhaften verdeckten Wunsch erfüllen.

§. XXXIII.

Die Embryonen (a) werden oft mit ihren Häutchen, worinn sie noch eingewickelt sind, mit Gewalt fortgetrieben. Wegen Behutsamkeit und Forcht also, daß sie nicht vorher sterben, ehe sie aus ihren Häutchen entwickelt werden, sind sie unter dieser Bedingniß zu taufen: **Wenn du fähig bist getauft zu werden, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.** So bald man aber nach der Hand die Häutchen zerrissen, und die Frucht davon losgemacht, so tauft man sie unter dieser doppelten Bedingniß: **Wenn du nicht getauft bist, und bist fähig es zu werden, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.**

§. XXXIV.

(a) Embryo heißt bey einigen eine unzeitige und unvollkommene Frucht in der Gebährmutter. Einige nennen die Frucht so lange Embryo, bis sie sich nicht an die Gebährmutter anhängt, sobald sie sich aber durch den Mutterkuchen und ihren Häutchen an selben befestiget, so nennen sie selbe faetum. Und daher erhellet, warum die Ueberschwängerung (Superfaetatio) in einer einfachen Gebährmutter nicht möglich sey, wohl aber die Ueberbefruchtung (Superfaecundatio)

§. XXXIV.

Es ereignet sich auch zuweilen, daß Embryonen, Fötus, ja auch zeitige Kinder zur Welt kommen, welche weder Athem zu holen, noch die mindeste Bewegung zu haben scheinen, sondern sie liegen gleichsam von einer starken Ohnmacht unterdrückt da. Es läßt sich aber deßentwegen keineswegs schließen, daß sie kein Leben haben, außer man fände sie im ganzen Körper verfault; hat nun das Kind ein solches Aussehen, so muß man Mittel anwenden, daß man das Kind wieder auflebend mache, daß man die Faulniß, die nur einen Theil des Körpers, entweder einen Fuß, oder Arm angegriffen, verhindern, damit sie sich nicht des ganzen Körpers bemächtiget. Bevor man aber diese Mitttel anwendet, so muß die Hebamme, oder der Geburtshelfer unverzüglich das Kind unter dieser Bedingniß taufen: **Wenn du lebst, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters.**

Drit=

Dritter Theil.

Von der Taufe bey widernatürlichen Geburten.

§. XXXV.

Nicht alle Geburten sind natürlich, sondern einige sind auch widernatürliche. Widernatürliche Geburten aber sind 1tens wenn statt des Kopfes ein anderer Theil des Kindes zur Geburt vorliegt. 2 Wenn der Kopf, ob er schon vorliegt, doch falsch gestellet ist. 3 Wenn der Kopf schon wohl gestellet ist, er doch nicht allein vorliegt. 4 Wenn der Kopf entweder gegen einen natürlichen Becken zu groß, oder ein übelgestaltes Becken gegen einen natürlichen großen Kopf zu klein ist. Ueberhaupt giebt es also so viel widernatürliche Geburten, als Theile des Kindes außer dem recht gestellten Kopfe des Kindes zu erst in den Muttermund kommen.

§. XXXVI.

Bey den widernatürlichen Geburten ist der Geburtshelfer oder die Hebamme nicht versichert, ob die Geburt schwer, oder leicht, glücklich, oder unglücklich ablauffen wird, ob sie das Kind bey

Le=

ben zur Welt erhalten werden, oder nicht? Denn bey solchen Geburten stehet fast allezeit das Leben des Kindes in Gefahr. Deßwegen haben die Hebammen gemäß ihren Pflichten der Religion dahin zu sehen, daß sie das Kind, welches sich bey einer solchen Geburt in Lebensgefahr befindet, nicht an ihrer Seligkeit zu Grunde gehen lassen, sie, oder der Geburtshelfer müssen selben, ehe sie zur Manual- oder Instrumentaloperation schreiten, die Taufe verleyhen. Es giebt nun in diesem Falle verschiedene Arten, mit welchen sich die Kinder zur Geburt einstellen, es ist also nöthig, alle, so viel es möglich ist, zu durchsuchen, und die Art und Weise, welcher sich die Hebamme bey der Taufe bedienen muß, anzuzeigen.

§. XXXVII.

Bey einer widernatürlichen Geburt zeiget das Kind einen Theil seines Leibes, welcher entweder ein Arm, oder der Rücken, oder ein Schenkel, oder ein Knie, oder was immer für ein Theil ist. Die Hebamme also muß über jenes Glied, welches sie siehet, das Wasser abgiessen, und zur nämlichen Zeit die Worte aussprechen: **Wenn du lebest, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters** **ꝛc.**

§. XXXVIII.

Es geschiehet auch oft, daß das Kind mit einem Arm oder Fuß zu erst kömmt, der aber geschwollen, brandigt, und also ein todtes Glied ist. Hier darf die Hebamme keineswegs gleich schliessen, daß das ganze Kind dieses Aussehen haben werde, und also nicht mehr lebend sey; denn wir haben Beyspiele, wo ein solcher vorgefallener Theil des Kindes äußerlich zwar todt, innerlich aber noch belebt, und durch Skarifikationen erhalten worden, oder auch innerlich schon abgestorben, doch aber noch nicht andere Theile, und der ganze Körper todt gewesen sind. Sie theile also dem Kinde Sicherheit halber, weil sich selbes in einer übeln Lage der Geburt befindet, und dadurch ihr Leben in Gefahr stehet, die Taufe mit; sie taufe ohne einigen Zweifel zu haben den brandigten Arm, oder Fuß, unter dieser Bedingniß aber: **Wenn du lebst, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.** So bald sie aber ein anders Glied, das frisch und gesund ist, erhält, so wiederhole sie die Taufe mit dieser Bedingniß: **Wenn du lebst, und bist nicht getauft, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.**

§. XXXIX.

§. XXXIX.

Zuweilen kann es sich auch ereignen, daß das Kind mit dem Kopf kömmt, und das Häutchen von selbem abgehet; allein die Hebamme soll sich hier nicht übereilen, da sie etwa glauben wollte, es wäre das ganze Kind verfaulet, sie taufe also den mit der Faulniß angegriffenen Kopf mit dieser Bedingniß: **Kind! wenn du lebst, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.** So bald sie aber das ganze Kind erhalten, und giebt selbes ein Zeichen von Leben, so widerhole sie die Taufe mit dieser Form: **Kind! wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.**

§. XL.

Zuweilen tritt das Kind mit dem Hintern ein, und ist vieleicht, weil sich die Hebamme in diesem Falle nicht zu helfen wußte, schon zu stark in der Beckenhöhle eingeklemmt, auch hier muß der Geburtshelfer oder die Hebamme, bevor sie an dem Kinde Hand anlegen, selbes taufen, sie giessen also ohne einiges Nachdenken das Wasser über den Hintern des Kindes mit dieser Formul: **Wenn du lebst, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.** So bald sie ein anders Glied be=

bekommen, so widerholen sie die Taufe unter der nämmlichen Bedingniß.

§. XLI.

Es ereignet sich auch nicht selten, daß die Nablschnur vorfallet, welches eben eine höchst gefährliche Geburt für das Kind ist. Die Hebamme also taufe ohne einiges Bedenken die vorgefallene Nablschnur, wenn sie einen Pulsschlag in selber fühlet, außer sie würde gar zu stark zusammen gedrückt, welches sie aber aus der Geschwulst erkennen kann. Sie taufe aber den Nablstrang unter der Bedingniß: **Wenn du fähig bist getauft zu werden, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.** Diese Taufe hat ein hohes bischöfliches Konsistorium zu Wien im Jahre 1754 gut geheißen (a) so bald aber die Hebamme ein Glied von dem Körper des Kindes bekömmt, so widerholle sie die Taufe unter dieser Bedingniß: **Wenn du lebst, und bist nicht getauft, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.**

Soll-

(a) Clariss. Crantzii Dissert. de re instrumentaria in arte obstetrica.

Sollte aber die Nabelschnur mit dem Kopfe vorfallen, so muß die Hebamme den Kopf taufen mit dieser Bedingniß: **Kind! wenn du lebst, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters** 2c.

§. XLII.

Weil nun sowohl die Nablschnur, als auch die Häutchen, in welchen das Kind eingewickelt ist, Bedingnißweise könne getauft werden, und welche nichts anders sind, als ein Theil der Nachgeburt, so scheinet mir auch, daß auf dem Mutterkuchen, welcher eben ein Theil der Nachgeburt ist, die Taufe Bedingnißweise könnte gegeben werden; indem der Mutterkuchen allezeit, wenn er zur Geburt vorliegt, selbe sowohl für die Mutter, als das Kind höchst gefährlich machet. Die Hebamme also in diesem Falle, weil sie siehet, daß das zeitliche Leben des Kindes sehr ungewiß ist, und das sie doch diesem gemeß ihren Pflichten das ewige erhalte, kann den Mutterkuchen (placenta) taufen, aber mit der Bedingniß: **Wenn du fähig bist getauft zu werden, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters** 2c. So bald sie aber ein Glied von dem Körper des Kindes erhält, so muß sie selbes

wie=

wieder taufen, unter der Bedingniß: **Wenn du lebst, und nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.**

§. XLIII.

Es ereignet sich zuweilen, daß der Kopf auch in natürlichen Geburten sich in dem Becken zu lange verweilet, ja in widernatürlichen Geburten eingeklemmt, und eingekeilt sey, so daß man ihn weder vorwärts, noch rückwärts bewegen kann, das Kind also, wenn es sich lange Zeit in dieser übeln Lage befindet, muß sterben, die Hebamme taufe also das Kind mit der Bedingniß: **Wenn du lebst, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters.**

§. XLIV.

In allen diesen Fällen von §vo 37 bis 44 kann die Hebamme auf den vorgefallenen Theil des Kindes das Wasser mit hohler Hand giessen, oder sie kann sich eines mit Wasser benetzten Schwammes, oder in härtern Umständen, wo sie so leicht das Wasser auf eine solche Weise an das Kind nicht bringen kann, einer kleinen Sprize oder Röhrchens bedienen, wie zu vernehmen seyn wird.

§. XLV.

Es ist auch bisweilen nöthig, daß die Hebamme das Kind taufe, obschon der Kopf recht und natürlich eintritt, wenn aber das Kind schwach, eine Zeit her schlecht, oder sich gar nicht beweget, oder wenn es sich stark beweget, sehr lange in der Geburt stehet, und die Geburtsarbeit langwirig, und beschwerlich ist, wenn das Kind, oder die Mutter mit Konvulsionen befallen wird, und wenn der Kopf noch hoch in der obern Oefnung des Bekens stehet, so, daß man das Wasser nicht unmittelbar auf selben giessen kann, so muß sich die Hebamme einer kleinen Sprize bedienen, und mit dieser Form, während, daß sie das Wasser aus der Sprize drückt, und über den Kopf des Kindes ausgießt, selbes taufen: **Wenn du lebst, so tauf ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.**

§. XLVI.

Das Kind kann auch eine solche Lage haben, daß selbes die Hebamme kaum mit einem Finger erreichen kann, es ist also ein Anzeigen, daß das Kind entweder gar nicht, oder sehr schwerlich zur Welt kommen wird. Die Hebamme muß sich also in diesem Falle gar nicht verweilen, dem Kinde die

Taufe in der Mutter auf folgende Weise beyzubringen; sie bediene sich nemlichen einer mit klarem, und laulechten Wasser angefüllten Wasserspritze, in welcher das Rohr wohl stumpf, rund und lang genug seyn muß um das Wasser bis an das Kind bringen zu können, alsdenn steckt sie die linke Hand, dessen Oberfläche mit Fett, oder Oell bestrichen seyn soll, in die Mutterscheide, bis daß sie den Theil des Kindes gefunden hat, welchen sie von seinen Häutchen abgedeckt zu seyn erkennet, sie steckt neben der Hand die Wasserspritzen bis zu diesem Theil hinein, drückt den Stempel, und das Wasser ergießt sich über das Kind, und zu gleicher Zeit spricht sie diese Wort aus: **Wenn du lebst, so tauf ich dich in Namen Gott des Vaters 2c.** sollte aber das Kind hernach mit einen Theil des Körpers zur Welt kommen, so wiederholle sie die Tauf mit dieser Form: **Wenn du nicht getauft bist, und lebst, so tauf ich dich in Namen Gott des Vaters 2c.**

§. XLVII.

Man zweifelte zwar lange Zeit, ob man die Tauf einem Kind, welches noch in der Schooß seiner Mutter verborgen liegt, verleihen könne, wenn man das Wasser durch Form einer Einspritzung an den Leib des Kindes bringt, da doch keines von seinen

Gliedmassen aussenher sichtbar ist. Allein berühmte Männer der Gottsgelehrtheit (a) waren der Meynung, daß eine solche Tauf giltig seye, und daß man sie bey herannahender Todsgefahr nicht versagen soll.

§. XLVIII.

In diesen Falle nun solte sich die Hebamme versichern einen Theil des Kindes, das von seinen Häutchen abgedeckt ist, auf der blossen Haut zu berühren. Ist es aber nicht möglich die Häutchen zu zerreissen, so taufe sie das Kind mit der nemlichen Formul: **Wenn du lebst, so tauf ich dich in Namen Gott des Vaters rc.** kann sie aber nach der Hand die Häutchen zerbrechen, so muß sie das Kind unter einer doppelten Bedingnüß taufen, nemlich: **Wenn du nicht getauft bist, und lebst, so tauf ich dich in Namen Gott des Vaters rc.** Wenn nach dieser wiederhollten Tauf das Kind den Kopf auswärts sehen läßt, oder ein anders Glied, und wenn es einige Zeichen des Lebens von sich giebt, so taufe die Hebamme selbes wieder unter dieser Formul:

a) Vivaldus, Pignateli, Tannerus, Gabriel Gualdi, clericus regularis, Benedict Stadler Profess. SS. Theologiæ Ingolstadii Tract. VI. cap. 1. §. 476. p. 91.

mul: **Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich in Namen Gott des Vaters ꝛc.**

§. XLIX.

Wenn die Kinder bey der Geburt viel erlitten haben, so kommen sie oft ganz blaulecht, und ohne alle Bewegung zur Welt. Die Hebamme aber sehe diese blaulechte Farbe nicht als ein Zeichen der Verfäulnuß an, denn ist die Haut verfaulet, so söndert sie sich ab, wenn man sie berührt, und auch von sich selbst oft, welches aber bey der blaulechten Farb nicht geschiehet. Die blaulechte Farbe also der Haut ist für keine Hinderniß der Taufe anzusehen, sondern die Hebamme taufe das Kind mit der Bedingniß: **Wenn du lebst, so tauf ich dich in Namen Gott des Vaters ꝛc.**

§. L.

Es geschiehet auch zu weilen, daß der Geburtshelfer die Kopfzange, oder andere scharf verlezende Instrumente anwenden muß, bevor er aber zur Instrumental Operation schreitet, so denke er wohl, was er hier unternimmt, daß das Leben des Kindes nemlich sich in Todesgefahr befindet. Er erinnere sich seiner Pflichten in Betreff der Religion, welche

ihm auferlegt, daß er sollte, wenn er das zeitliche Leben des Kindes nicht mehr erhalten kann, doch für das Ewige desselben sorgen. Er taufe also in diesen Zufalle, wenn es füglich seyn kann den Kopf mit dieser Bedingniß: **wenn du lebst, so tauf ich dich in Namen Gott des Vaters ꝛc.**

§. LI.

Die Hebamme hat nun bey allen jenen Fällen, welche von §. 37. bis 51. gemeldet worden, zu beobachten, daß sie allzeit unter der Bedingniß, und nach der Form, die bey jeden Fall angezeigt ist, das Kind taufe. 2. Daß sie, wenn sie das ganze Kind erhalten hat, selbes wieder taufe, und zwar auf den Kopf, und mit dieser Bedingniß: **Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich in Namen Gott des Vaters ꝛc.** 3. Darf sie, oder die Eltern des Kindes keineswegs glauben, daß sie das Kind keineswegs mehr in die Kirchen bringen darf, um selbes dort taufen zu lassen, sondern sie muß das Kind dahin bringen, weil die Kirche der wahre zur Aussöhnung der Christglaubigen bestimmte Ort ist. Diese Taufe darf die Hebamme nur deßwegen vornehmen, weil bey diesen Geburten fast jederzeit eine Lebensgefahr dem Kinde drohet, und selbes oft wegen der grossen Schwäche und Mattigkeit,

die

die es durch die schwäre Geburt, wenn selbe nochmal nicht widernatürlich, sondern natürlich gewesen ist, erhalten hat, gleich sterben kann: hat sich aber das Kind erhollet, und ist ausser aller Lebensgefahr, so bringe selbes die Hebamme in die Kirche, damit es von einen Priester getauft werde. Sie muß aber dem Priester Nachricht geben, daß sie das Kind, weil dessen Leben bey der Geburt in Gefahr stund, getauft habe.

Vierter Theil.

Von dem Kaiserschnitt bey verstorbenen Schwangern, und den Verhältniße des Taufes dabey.

§. LII.

So weislich, und vernünftig es ist bey dringender Noth dem Kind die heilige Tauf zu geben, so ist es doch nicht allzeit thunlich, sondern nur damal, wenn die Frucht entweder ganz, oder zum Theil gebohren, oder in Schlossen, wie die Hebamen sagen, stehet, oder wenn bey noch völlig in der Gebährmutter liegenden Kind der Muttermund schon ge-

geöfnet ist, wodurch der Tauf entweder auf das Kind selbst, oder doch auf die Wasserhäutchen oder vorliegende Nachgeburt kann angebracht werden. Wenn nun eine Schwangere stirbt, und keiner von angeführten Fall vorhanden ist, muß man um das Kind taufen zu können, die Frau öfnen, und also den sogenannten Kaiserschnitt vornehmen. Sollte es auch seyn, daß eine schwangere Frau schon einen ganzen Tag oder noch mehrere Täge verstorben seye, so ist doch deßwegen der Kaiserschnitt keineswegs zu unterlassen; denn die Erfahrungen lehren, daß Frauen erst nach vier=und zwanzig Stund und noch spötter seynd geöfnet worden, und man habe das Kind lebendig gefunden, und selbem die Tauf mitgetheilet. Man darf auch keineswegs glauben, daß man den Kaiserschnitt nicht vornehmen darf, wenn man weder Wärme in der Gegend der Gebährmutter, noch Bewegung des Kindes, noch ein anders Zeichen vom Leben bey selben fühlet. Es ist auch nothwendig, daß man die Frauen, die in den ersten drey Monaten ihrer Schwangerschaft sterben, und von denen man eines Theils wissen kann, daß sie schwanger sind, öfne, um doch die Frucht taufen zu können, und selbe nicht des ewigen Leben zu berauben. Auch Mägdchen, von denen man muthmassen kann, daß sie schwanger sind, wenn sie die erste drey

Mo=

Monate ihrer Schwangerschaft sterben, sind zu öfnen, man nehme aber die Operation in der Stille vor, um selbe nicht öffentlich verschreit zu machen, der Arzt, und Wundarzt seyen in diesem Stücke verschwiegen. Der Priester, der entweder einer Frau, oder einem Mägdchen, von denen man eine Schwangerschaft muthmassen kann, am Sterbbett mit all seiner heiligen Stärke beystehet, sollte selbe auf ihr Gewissen befragen, ob sie schwanger sind, oder nicht, oder ob sie es wenigst glauben, daß sie es seyen, er solle selbes alsogleich nach deren Tod andeuten, und schleunigst Anstalt machen, daß der Leib der Verstorbenen geöfnet, das Kind herausgenommen, und getauft werde.

§. LIII.

Der Kaiserschnitt, der bey verstorbenen Schwangern vorzunehmen ist, erfordert keine sonderliche Kunst, und er konnte wohl in der Abwesenheit des Chirurgus von wem andern, ja auch von der Hebame selbst bey dringender Noth gemacht werden. So bald nun eine Schwangere verstorben, so muß man keine Zeit versäumen ihren Unterleib zu öfnen, man macht aber den Schnitt nicht in Form eines Kreuzes, sondern der Länge nach, damit, wenn die Frau nur todt sollte geschienen haben, und also bey

dem

dem Schnitt Zeichen von einer Empfindung und Leben geben, desto leichter wieder könne geheilet werden. Bevor man aber den Schnitt macht, so muß man mit der Hand fühlen, wo das Kind liegt, man muß auch wohl obacht haben, daß man den Schnitt nicht zu tief macht, wodurch das Kind könnte verletzt werden. Man schneidet also den Unterleib der verstorbenen von den falschen Rippen an, bis an das Schambein auf, alsdann auch die Mutter nach der Länge, ziehet das Kind heraus, wenn es lebt, und schwach ist, so tauft man es alsogleich, und löset selbes alsdann von seiner Nablschnur. Nach diesem wird der Frauen Leib nur schlechthin mit der Kirschnernath zugenähet.

§. LIV.

Es giebt aber noch eine andere Gattung von Kaiserschnitt, nemlich jene, welche in lebenden Schwangern zu machen, und eine der gefährlichsten chirurgischen Verrichtungen ist. Sie erfordert einen verständigen und geschickten Chirurgum, oder Geburtshelfer. Dieser Kaiserschnitt wird nöthig gefunden, wenn die obere Beckenöfnung der Gebährenden nur drey Pariserzoll in ihren kleinen Durchmesser hat. Wenn die Gebährmutter einen Riß bekommen, und das Kind in die Bauchhöhle gekommen. Wenn Zwillin-

ge

ge zusamm verwachsen; wenn die Empfängniß, und also die Schwangerschaft entweder in den Eyerstock selbsten, oder in der Mutter-Trompete, oder endlich in den Unterleib, folglich ausser der Gebährmutter vorgegangen.

§. LV.

Der Kaiserschnitt, er mag in einer lebenden, oder in einer verstorbenen Schwangern vorgenommen werden, hat nicht nur den Nutzen die Frucht zu der heil. Tauf zu bringen, sondern er erhalt auch oft das Kind bey Leben, und wenn dieß nicht allzeit geschiehet, so macht er doch, daß der Mann der Frau von den Mitteln, die sie ihm zugebracht hat, rechtmäßiger Erb wird.

§. LVI.

Es sollten also in diesen Umständen die Pfarrherrn, und Magistratspersonen dahin sehen, daß kein Frau, oder Mägdchen, in was immer für einen Monat der Schwangerschaft sie sterben, sollte eher zur Erde bestättiget werden, bis nicht ihr Leib geöfnet, und das Kind oder die Frucht getauft seye. Es sollen auch die Aerzte, und Wundärzte hier keineswegs Gewinnsüchtig seyn, oder mit kaltsinnigen Vorwen-

dun-

dungen, wenn man die Operation fodert, selbe zu hintertreiben suchen, sie sollen sich gar nicht widersezen selbe vorzunehmen, wenn auch schon die Schwangere mehr dann vier- und zwainzig Stund todt ist. Auch die Hebammen haben ihre Gewissenspflicht darauf, daß sie, so bald sie die Frau, oder ein Mägdchen schwanger zu seyn erkannt haben, den Mann, oder des Mägdchens Aeltern, Freunde bereden, daß sie den Leib der Verstorbenen unverzüglich sollten öfnen lassen, um doch dem Kinde, das sich in dem Leibe der Mutter befindet, das ewige Leben durch die Taufe zu erhalten.

§. LVII.

Ist nun die Mutter in den ersten Monathen der Schwangerschaft gestorben, so muß man, so bald man den Leib der Mutter geöfnet, die Häutchen der Frucht, in welchen sie eingeschloßner liegt, mit dieser Bedingniß taufen: **Wenn du fähig bist getauft zu werden, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters** 2c. Alsdann zerreißt man die Häutchen, und entwickelt die Frucht aus selben, und taufet sie unter dieser doppelten Bedingniß: **Wenn du nicht getauft bist, und bist fähig es zu werden, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters** 2c.

Stirbt aber die Mutter in den letzten Monathen der Schwangerschaft, so tauft man das Kind, wenn es Zeichen von Leben giebt, mit dieser Form: **Kind! ich taufe dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.** Sollte es aber kein Zeichen des Lebens von sich geben, so taufe man es unter der Bedingniß: **Kind! wenn du lebst, und fähig bist getauft zu werden, so taufe ich dich im Namen Gott des Vaters ꝛc.** Sollte aber das Kind eine Mißgeburt seyn, so bediene man sich der Bedingnißformel zu taufen, die bey der Taufe der Mißgeburten gemeldet worden.

§. LVIII.

Es giebt auch Fälle, wo man den Kaiserschnitt nicht vornehmen kann, nämlich, wenn das Kind entweder mit dem Kopfe, oder mit der Achsel, oder mit dem Hintern in Becken eingekeilet, und so verschwollen ist, daß es nicht möglich ist, das Kind wieder aus dem Becken zurückzubringen, und wenn in diesen Fällen alle angewendete Bemühung und Instrumenten, wie die leoretische Zang vergeblich geweßt, und das Kind doch noch lebt, so ist des Herrn Kampers Vorschlag in Ausübung zu bringen, welcher darinn bestehet, daß man in dem Ort, wo sich die zwey Schaambein miteinander

der vereinigen, das Becken trenne, wodurch das Becken erweitert wird, und das Kind ohne Beschädigung kann heraus genommen werden. Diese kamperische Sektion ist in diesen erwähnten Fällen das einzige Mittel, wodurch das Kind lebend zur Welt, und zu der heil. Taufe (wenn selber noch nicht gegeben worden) zu bringen ist. Ja das Kind sammt der Mutter kann hierdurch beym Leben erhalten werden, und wenn dieses nicht möglich ist, so bekömmt doch bey dem die Mutter überlebenden Kind der Mann die Mittel seiner Frau, welche ihm zu seiner zeitlichen Glückseligkeit oft so wesentlich und nothwendig, als dem Kinde die Taufe zur Seligkeit ist; denn ein Kind, wenn es schon die Mutter überlebt, ist nicht Erb von ihrer Mutter, so lang sie nicht zur Welt gebohren wird, und da muß sie noch nicht nur ein partus viuus, sondern auch vitalis seyn, das ist, eine solche Frucht, welche wenigst sieben Monathe, und folglich die Fähigkeit hat im Leben verbleiben zu können.

§. LIX.

Die komperische Sektion, obschon sie von sehr wenigen einen Beyfall erhält, machet doch, daß man den grausamen Kindermord nicht vornimmt, welcher durch die Eröfnung des Hauptes des Kindes

oder

oder durch die Zergliederung seines Körpers bisher geschehen ist, und noch von einigen Geburtshelfern angerathen wird. Es giebt zwar aber noch einige, die diese grausame Methode nicht anwenden wollen, sondern sie warten so lange, bis sie glauben, daß das Kind wirklich todt sey. Allein bey solcher Unthätigkeit wird die Frau der größten Lebensgefahr ausgesezt, und stirbt, wo nicht eher, doch nach etlichen Tagen durch den Brand, den sie durch die Theile des Kindes, welche in der Einkeilung zerquetschet worden, überkömmt; und aus was will sich der Geburtshelfer überzeugen, daß das Kind wirklich todt sey? Der Mangel ihrer Bewegung, die Länge der Geburt und der Abgang der Häutlein sind keine so gewisse Zeichen nicht. Gangiamilla erzählet (a) daß ein Kind, welches sechs Tage in der Geburt war, mit einem sphacelirten Scheitel und Aashaften Gestank noch lebendig geweßt.

§. LX.

Den Kaiserschnitt, und besonders die kamperische Sektion, wo sie also sehr nöthig angezeiget sind, erspart uns doch zuweilen die nach dem Ab-

kei-

(a) Embryol. facr. lib. 2. c. 13. p. 193.

leiben der Frauen von selbsten erfolgende Geburt, diese pflegt aber nur damals zu Zeiten sich zu ereignen, wenn die Schwangere, da sie wirklich in der Geburt eines zeitigen, oder unzeitigen Kindes begriffen ist, dahin stirbt, wo alsdann die Geschwulsten, die sich in den mütterlichen Theilen befinden, erschlappen, und andere Theile durch den Tod also sich verlängern, daß sie das in Schloßen steckende Kind entwischen, und zu jedermanns Verwunderung zur Welt kommen lassen, wohin doch die stärkeste Wehen, und alle von der Hebamme angewendte Hilfe zu bringen nicht im Stande gewesen sind. In dergleichen Ableiben sollen dann die Hebammen, und andere bey der Geburt sich einfindenden Personen auf der Hut seyn, daß das Kind, welches oft noch beym Leben und im Schooße der Mutter zu taufen etwann unterlassen worden, nicht der Taufe sowohl, als des Lebens verkürzet, und bey der großen Bestürzung über den Tod der Frau vergessen werde.

§. LXI.

Alle diese Mittel nun die Mißgeburten, Embryonen, und Kinder zu taufen sollen Verhältnißweise auf die zerschiedene Fälle, welche hier ausgesezt seynd, angewendet werden. Alle diese Täufe sind von Päpsten,

sten, Bischöfen, von der Sarbona zu Paris, und den meisten Theil der Gottesgelehrten gut geheißen, und bestättiget worden. Die Sakrament sind für die Menschen, sagt ein heiliger Augustin, und nicht die Menschen für die Sakrament. Man trage also in allen diesen Fällen nicht lang einen Zweifel den Kindern die Tauf mitzutheilen, der ihnen so nothwendig ist, man taufe sie aber jederzeit unter der Bedingniß, und dieses ist der sicherste Weg den Kindern dieses Sakrament zu verschaffen, und sie dadurch zu der ewigen Seligkeit zu bringen.

§. LXII.

Man urtheile also nach dieser Lehr, die ich über die Tauf der Mißgeburten, unzeitigen Geburten, und Kinder gegeben habe, welch eine unendliche Anzahl davon aus Unwissenheit, oder allzustarken Zweifel der Geburtshelfer, Hebammen, und auch mancher Pfarrherrn, zu Grund gehet, ohne die Tauf erhalten zu haben. Diese Unterlaßung, und allzugemeine Nachläßigkeit herrschet nicht nur auf den Land, sondern auch in den Städten. Es wenden also hohe Bischöfliche Konsistoria alle Aufmerksamkeit dahin, daß ihre Priester in dieser Sache wohl unterwiesen werden, daß sie mit der Zeit, wenn sie einmal das

Amt eines Pfarrherrn und Seelsorgers auf sich nehmen, sich in dergleichen Fällen zu helfen wissen, daß sie selbst gründlichen Unterricht, wann, wie, und auf was Art zu taufen seye, den Wundärzten, Hebammen, und andern Personen, die sich auf den Land bey den Geburten einfinden, davon Unterricht ertheilen können; auch die Magistratspersonen und übrige Christen unterlaßen nicht, Sorge zu tragen, daß die Hebammen, und alle diejenige, welche einer gebährenden Frau beystehen, wenn sie sehen, daß das Kind sich in Lebensgefahr befinde, selbes ohne Tauf nicht zu Grund gehen lassen. Und dieses war meine Absicht, warum ich dieses Werkchen verfertigte, weil die Erfahrung lehret, daß oft bey manchen Pfarrherrn in einem solchen Fall die Vernunft, und der Verstand still stehet, und daß die meisten Hebammen sehr schlechten, oder gar keinen Unterricht von dieser Sache haben. Wie zufrieden also werde ich, und glücklich jenes Kind seyn, wenn ich sehe, daß ich durch dieses Werkchen den Seelsorgern, Aerzten, und Geburtshelfern, Hebammen, und andern christlichen Personen in diesen Stück einen sehr grosseu Eifer eingeschärft, und dadurch vielen Kindern, die vieleicht keine Tauf wurden erhalten haben, und dadurch an der Seligkeit zu Grund gegangen seyn, doch das ewige Leben erhalte, weil das Zeitliche in

die-

diesen Fällen so ungewiß ist, und ist dieses, so hab ich mein Absehen, welches ich in Verfertigung dieses Werkchens hatte, vollkommen erreichet.

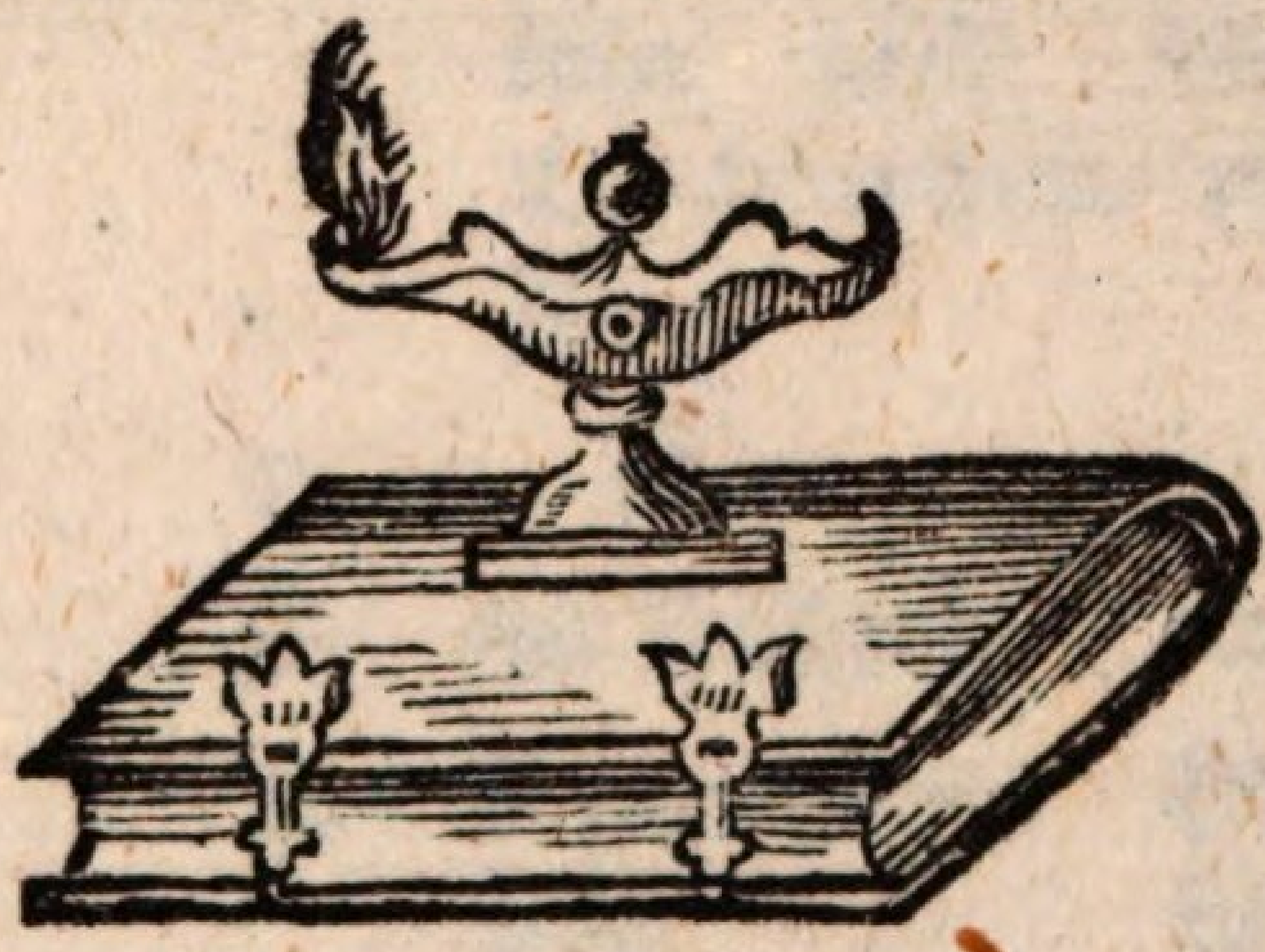

unsern Glauben so ungerecht ist, und ist Unrecht, so habe ich deine Befehle, welche du, in Verfolgung dieses Krieges hattest, vollkommen verrichtet.

Druckfehler.

In §.	Seite	Zeilen	Statt	Lese.
7.	19.	2.	aber	eben.
—	20.	9.&12.	Rucknwürblein und Lendnwürblein.	Rucknwürblbein u. Lendnwürblbein.
15.	25.	2.	oder	aber.
22.	30.	9.	im Bildnüß	ein Bildnüß.
24.	31.	1.	keineswegs böß	keineswegs so böß.
51.	54.	11.	keineswegs mehr	nicht mehr.

THESES.

I.

Qui contemnit medicinam, peccat in Deum.

II.

Medicina non omnis certi expers eſt, utut aliqui infamant.

III.

Morbum certamen naturæ eſſe propriam propugnantis ſalutem, optime aſſerit Gaubinus.

IV.

Nec pueritia, nec ſenectus, nec graviditas impediunt venæ ſectionem.

V.

Sicuti in muliere plethora et terror, aliæque cauſæ poſſunt præcipitare partum, ita viciſſim mæror, languor, defectus nutrimenti, lentusque morbus illum poſſunt retardare.

VI.

Cortex Peruvianus male accuſatur, quod hydropem producat.

VII.

An foetus poſt partum vixerit, vel non, inquiſitio pulmonum ſæpe fallax eſt.

VIII.

Ad medicinam forenſem abſolute neceſſaria eſt anatomiæ cognitio.

IX.

Sicuti ſuppreſſio menſium graviditatem certo non judicat, ita quoque eorun-

dem

dem fluxus in primis menſibus eam abſo-
lute non denegat.

X.

Certum virginitatis phyſicæ ſignum non datur, decipiuntur itaque Theologi, et Medici caveant, ne puellas infament.

XI.

Certum vulneris cujusdam characterem non dijudicant veſtes, ſed vulnus ipſum in corpore hærens.

XII.

Quod Cognitio oeconomiæ animalis ad medicinam, hoc eſt, cognitio inflammationis ad chirurgiam.

XIII.

Qui plena chemyæ cognitione gaudet, facile innumerorum morborum fontes detegit, eorumque curationem abſolvit.

XIV.

Spiritus vitrioli eadem præſtat, ac ſpiritus ſulphuris per campanam.

XV.

Exulet denique nimius medicamentorum in Pharmacopoliis apparatus.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Obermayr, Johann B.

Rede von der Nothtaufe d.i. ob Mißgeburten zu taufen sind oder nicht?

München 1779

Diss. 691,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10841177-1
VD18 14986426-001